



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Französischen Krankenhauses St. Louis zu Jerusalem

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen »Verein der Freunde und Förderer des Französischen Krankenhauses St. Louis zu Jerusalem e.V.«.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig und ist im Register des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein der Freunde und Förderer des Französischen Krankenhauses St. Louis zu Jerusalem verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zweck« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung des Französischen Krankenhauses St. Louis zu Jerusalem (Hôpital Français Saint Louis Jérusalem).
4. Der Verein vertritt keinerlei weltanschauliche, politische oder religiöse Position.

§ 3 Verwendung der Fördermittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie Erlöse aus Vereinssaktivitäten eingesetzt werden.
3. Die gewonnenen Mittel sollen zunächst dem Krankenhaus selbst zukommen. Der Zeitpunkt und die Art der Abgabe, sowie andere Ausgaben, die dem Krankenhaus indirekt zu Gute kommen, werden vom Vorstand bestimmt.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Über die Anlage des Geldes entscheidet der Vorstand.
6. Es sind keine Aufwandsentschädigungen jeglicher Art für die Mitglieder des Vereins vorgesehen.

§ 4 Aufgaben der Mitglieder

1. Die Mitglieder können als Einzelpersonen im Namen des Vereins oder im Rahmen gemeinsamer Maßnahmen das Französische Krankenhaus St. Louis bekannt machen, für Sach- und Geldspenden sowie den freiwilligen Einsatz in ihm werben.
2. Der Vorstand soll von allen Aktionen durch Einzelmitglieder im Namen des Vereins in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person beitreten, der mit dessen Zielen und Satzung übereinstimmt und sich mit dem Französischen Krankenhaus St. Louis verbunden fühlt.
2. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Aktives Mitglied kann werden, wer aus dem Kreis der aktiven Mitglieder dazu vorgeschlagen wird.
3. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Alle Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder.
5. Der Beitritt zum Verein erfolgt nach mündlichem oder schriftlichem Antrag gegenüber dem Vorstand.
6. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliederbeiträge sind in der Betragsordnung des Vereins festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliederbeitrages und kann auch die Erhebung neuer Gebühren (z.B. Mahn- und Bearbeitungsgebühren) beschließen.
8. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und Anfragen einzureichen.
9. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. schriftliche Erklärung eines Mitglieds
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
10. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen erfolgen und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
11. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Der Austritt wird mit dem Beginn des übernächsten Monats nach schriftlicher Benachrichtigung des Vorstands wirksam.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
13. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie mindestens zwei weiteren Personen.
2. Der Vorstand wird aus den aktiven Mitgliedern von der Mehrheit der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von vier Geschäftsjahren gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
4. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.
5. Der Kassenwart verwaltet das Konto mit dem Vermögen des Vereins.
6. Jedes Vorstandsmitglied aus § 6 Abs. 1 vertritt den Verein gemäß § 26 BGB jeweils allein.
7. Der Vorstand erfüllt die ihm von der Satzung und von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr abgehalten werden und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.
2. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein von Seiten des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse.
3. Versammlungsleiter und Protokollführer werden zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand bestellt.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des neuen Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
 - e. Anhörung der Berichte über die Förderaktivitäten der Mitglieder
 - f. Zweckänderung oder Auflösung des Vereins
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder mündlich einzureichen.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel, aber nicht weniger als fünf der aktiven Mitglieder beschlussfähig.
8. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf, auf Wunsch mindestens eines Mitglieds auch geheim.
9. Die stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abwesenheit von der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, sich durch schriftliche Willensbekundung an Abstimmungen der Mitgliederversammlung zu beteiligen.
10. Alle Beschlüsse werden in schriftlicher Form festgehalten und durch den Versammlungsleiter und durch den Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für jede Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung notwendig.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande e. V. zwecks Unterstützung des Französischen Krankenhauses St. Louis zu Jerusalem.

Die Satzung ist errichtet am 03.08.2008 (Leipzig), mit Nachträgen vom 10.04.2009, 02.10.2010 (Halle a. d. Saale) und 20.08.2011 (Berlin).